

STATUTEN
DES KULTURVEREINS
Tango Neo Pasión
1. Tango Argentino Verein Linz

§ 1.

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Tango Neo Pasión – 1. Tango Argentino Verein Linz“
Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich mit dem Schwerpunkt Linz

§ 2.

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von kulturellen Aktivitäten im Bereich Argentinischer Tango und anderen argentinischen Volkstänzen, desweiteren die Förderung der natürlichen Bewegung.

§ 3.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- 1 Gesellige Zusammenkünfte, Versammlungen, Diskussionen, Ausstellungen, Lesungen, Musikveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Tanzveranstaltungen, Tanzunterricht.
- 2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Einkünfte aus Veranstaltungen, Spenden und sonstige Zuwendungen, Subventionen.

§ 4.

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft mindestens ein Jahr bestehen wird, außerordentliche Mitglieder besitzen nur eine Wochenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5.

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- 2 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Mitgliedsgebühr auf das Vereinskonto, bzw. bei außerordentlichen Mitgliedern die Barzahlung an den Kassier oder dessen Stellvertreter.
- 3 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 5 Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ablauf der Mitgliedschaft bei außerordentlichen Mitgliedern und durch Ausschluss.
- 2 Bei ordentlichen Mitgliedern beträgt die Mitgliedschaft mindestens 1 Jahr . Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres halbes Jahr, wenn nicht mindestens vier Wochen vor Ablauf der Frist gekündigt wird. Bei

außerordentlichen Mitgliedern beträgt die Mitgliedschaft mindestens eine Woche.

- 3 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)
- 4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im § 6 Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen acht Wochen zu geben.
- 5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsgebühr in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8.

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9.

Die Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung als Mitgliederversammlung im Sinne des Gesetzes findet alljährlich statt.
- 2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Anträgen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10.

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2 Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie deren Entlastung;
- 4 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- 5 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft; Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 6 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11.

Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, jedenfalls aus dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier.
- 2 Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4 Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Schriftführer schriftlich oder mündlich mindestens drei Tage vor der Sitzung einberufen.

- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zwei von ihnen anwesend sind.
- 6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Schriftführer, sonst das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 8 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen.
- 9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12.

Aufgabenkreis des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist das Leistungsorgan, ihm obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 1.1 Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - 1.2 Vorbereitung der Generalversammlung;
 - 1.3 Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
 - 1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 1.5 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 2 Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 13.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den

Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 2 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereins verantwortlich. Er hat im Innenverhältnis vor jeder rechtsgeschäftlichen Vertretungshandlung anderer Vorstandsmitglieder gehört zu werden.
- 4 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14.

Die Rechnungsprüfer

- 1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8 und 9 sinngemäß.

§ 15.

Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht als Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei

Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 16.

Auflösung des Vereins

- 1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Diese Generalversammlung hat auch mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll primär einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, fällt das Vermögen der Gemeinde für wohltätige Zwecke zu.

Ort, Datum